

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 7 (1838)
Heft: 33

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

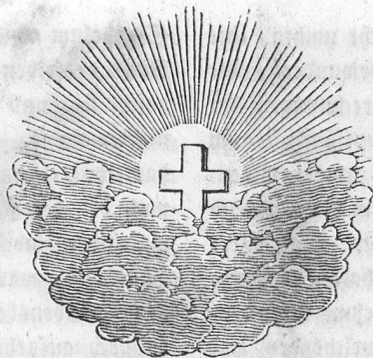
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag

No. 33.



den 18. Augstmonat

1838.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Von des spinnwebenen, seelenlosen Jahrhunderts ist: Facta mit Raisonnements wegzulängnen.

Lavater.

Die endliche Entwicklung des Protestantismus.

(Schluß.)

„So gieng es Luthers Kirche durch die Lehrer, die am Altar Jesu Christi geschworen hatten, bis zum Tod ihm treu zu sein.“ Da nun auf solche Weise die symbolischen Bücher in den wichtigsten Punkten verlassen sind, müssen sie überhaupt als vom heutigen Protestantismus verworfen betrachtet werden, wenn auch der Eine oder Andere in Nebensachen einiges von dem, was sie enthalten, noch zufällig annehmen mag. Die Gleichgültigkeit gegen alles Heilige und die Versunkenheit in die gemeinsten materiellen Interessen ist in obiger Darstellung genugsam dargelegt, und für weitere Entwicklung derselben steht noch Thür und Thor geöffnet. Es verdient endlich noch folgender Umstand einer Erwägung. In dem Eide, welchen die neue Agende jedem neuernannten Prediger bei seiner Ordination vorschreibt, verpflichtet er sich: keine andere Lehre zu predigen, als die gegründet ist „in den bekannten und in der evangelischen Kirche allgemein angenommenen Büchern, wie solche in den Landen S. M. des Königs von Preußen, meines Königs und Herrn, als Glaubensnorm übereinstimmend angenommen sind, und in deren Geist die vorgeschriebene und eingeführte Agende vom J. 1822 abgefaßt ist.“ Nun aber hat die neue evangelische Kirche noch gar keine neue symbolische Bücher erhalten, noch weniger sie allgemein annehmen können; die alten sich wechselseitig ausschließenden und

verfezierenden symbolischen Bücher der Reformirten und Lutheraner aber können vernünftiger Weise auch nicht gemeint sein, wenn von einer gemeinsamen Glaubensgrundlage die Rede ist; dies giebt Hr. Scheibel die Bemerkung an die Hand: „Bei dem Ausdruck: symbolische Bücher, wird jeder Leser zunächst dem Zweck und Inhalt der Agende gemäß an die Bekenntnisschriften der beiden zu vereinigenden Kirchen, der reformirten und lutherischen, denken. Wie will man es aber folgerrecht versuchen, diese in einen Pot zu werfen? In der Lehre vom Abendmahl geht es gar nicht; bekanntlich differiren aber viele reformirte Bekenntnisse auch in der Lehre von der Erwählung und selbst von der Person Christi; und vollends ist in der Lehre von der Kirche selbst das einzig ähnlich Konsistorialsystem der französischen Reformirten schon darum wesentlich von der preussischen Kircheneinrichtung verschieden, weil ja dort die Regierung nicht reformirter Konfession ist. Soll also dieses eidliche Versprechen einen Sinn haben, so ist nur der denkbar: daß jene differenten Punkte gleichgültig seien. — Zudem soll es eine Verpflichtung sein auf jene Lehrbücher, welche angenommen sind, und doch wird die Breslauische Synode beschieden: der Lehrbegriff werde in Berlin erst noch gemacht werden. Wir können nicht umhin es merkwürdig zu finden, daß gerade hier der Prediger den König seinen Herrn nennt, ihn also doch als Gebieter von symbolischen Büchern ansehen muß.“

Wir fügen hier noch die Schlusßworte der hist. pol. Bl. an:

Wir können bei dieser Gelegenheit nicht umhin, die wunderbaren Fügungen der Vorsehung zu bewundern, die oft durch einfache Mittel die schlauesten Berechnungen der Menschen durchkreuzt. Die Union wird hauptsächlich zum Zwecke der Befestigung des Protestantismus unternommen, und gerade sie ist es, die demselben sogar dem Namen nach jede historische und positive Grundlage raubt. Das Werk der Reformatoren soll durch die Agende erhalten werden, und die Regierung sieht sich in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt, das kleine Häuflein derer, welche dem Lutherthum mitten im allgemeinen Abfalle allein noch treu geblieben sind, in eine Lage zu versetzen, wo den Bedrängten nur die Wahl zwischen Verzichtleistung auf ihre kirchliche Ueberzeugung und der Auswanderung in ferne Länder frei bleibt. Es ist unglaublich, aber nach den von Scheibel bekannt gemachten Aktenstücken nicht zu bezweifeln: die Lutheraner in Schlesien, deren letzter unbedeutendster Rest sich um diesen und einige andere Professoren der Universität Breslau gesammelt hatte, suchten bei S. M. dem König von Preußen um die Erlaubniß an, in demselben Lande, wo sie einst die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung ausgemacht und selbst unter der Herrschaft der Kaiser Ferdinand II. und Leopold I. sich kraft kaiserlicher Majestätsbriefe großer Rechte erfreut hatten, als geduldete Sekte fortbestehen zu dürfen, und wurden — so seltsam spielt das Geschick in den menschlichen Dingen! — abschlägig beschieden. —

So ist es in Deutschland und vorab in Preußen um den Protestantismus bestellt. Wer aber glaubte in andern Ländern befände er sich in einem gesunden Zustande, würde sich gänzlich irren. Die Protestanten in Frankreich haben zwar nicht das zweideutige Glück, im Staatsoberhaupt auch ihr Kirchenoberhaupt zu haben, welches ihnen befiehlt, was sie glauben müssen oder nicht glauben dürfen, und das zerfallene Gebäude durch seinen Kultusminister stützen läßt, der nöthigenfalls selbst den Kriegsminister noch zu Hülfe rufen darf. Aber auch ohne die Staatsfürsorge haben sie es in ihren Fortschritten doch so weit gebracht, daß sie offen ausgesprochen und sich zum Bewußtsein gebracht haben, daß sie von dem Protestantismus sich losgetrennt. Zum Zeugniß dessen führen wir die Worte an, welche der „Evangeliste“, ein französisches Blatt, herausgegeben von dem protestantischen Prediger Fontanés zu Nîmes, unterm 1. Juni l. J. ausgesprochen hat. Vorerst giebt er als gemeinsame Glaubens- und Sittenregel die Bibel an, und als Zugabe, das Recht eines jeden, die Bibel zu lesen und aus derselben nach dem, was er darin findet, sich seinen Glauben zu gestalten. Dann fährt er fort:

„Diesen zwei Prinzipien fügten unsere Vorfahren noch das Glaubensbekenntniß von Larochelle als legalen Ausdruck ihres Glaubens und als Mittel der Einheit bei. Wer dieses

Symbolum annahm, war ein Glied der Kirche, wer aber einen Punkt desselben verwarf, wurde von öffentlichen Aemtern ausgeschlossen und als ungläubig betrachtet. Heutzutage ist dies nicht mehr so. Schon seit mehrern Generationen bindet man dasselbe Niemanden mehr auf, weder bei der Ordination noch bei der Installation der Prediger, noch den Consistorialräthen, noch den Schullehrern, noch den Professoren der Theologie, was man doch ehemals sorgfältig gethan hatte; das Glaubensbekenntniß ist ganz in Abgang gekommen und dadurch aufgehoben worden. Wie könnte man es wohl als den Ausdruck unseres dermaligen Glaubens und als Prinzip der Einheit unserer Kirche betrachten, da man es ja nicht mehr anwendet, und viele Leute es gar nie gelesen haben. Es waltet aber noch ein anderer Grund, warum man es nicht mehr gebraucht. Viele Prediger und Gläubige würden es nicht mehr unterzeichnen, weil sie an viele Punkte desselben nicht mehr glauben, namentlich nicht mehr an die Prädestination, welche die Grundlage desselben bildet. Wenn man aber behaupten wollte, dieses Glaubensbekenntniß sei der Ausdruck des Glaubens unserer Kirche, und es bilde die dogmatische Grundlage desselben; wenn man behaupten wollte, die Reformation anerkenne diejenigen nicht als ihre Kinder, welche nicht alle seine Lehren zugeben; wollte man die als Ungläubige bezeichnen, die sich in gewissen Punkten davon entfernen, so würde man in vielen Kirchen Widersprüche gegen einen solchen Geist der Ausschließung und der Intoleranz erfahren; Consistorien und Pastoren würden mächtig ihre Stimme dagegen erheben und es müßte sich ein Kampf entspinnen, der unsere Kirche bis in die tiefsten Grundlagen erschütterte. Die Vertheidiger der Glaubenskonfession würden bei aller Anstrengung in der Minderheit bleiben, und jedenfalls könnten sie die Prediger und Laien, welche das Christenthum nicht gerade wie sie verstehen, nicht aus der Kirche fagen; wollten sie daher die Fahne erheben und sich für die wahren und einzigen Protestanten Frankreichs ausgeben, so könnten sie damit nur die religiösen Kämpfe hervorrufen und dadurch den Beweis leisten, daß das Glaubensbekenntniß von Larochelle gegenwärtig in unsern Kirchen nicht das Prinzip der Einheit, sondern das Prinzip der Spaltung ist.“

Wie also das Lutherthum in Deutschland, so ist der Calvinismus in Frankreich nicht bloß stillschweigend aufgegeben, sondern mit den bestimmtesten Worten ihm der Abschied gegeben, die symbolischen Bücher auch da in den wesentlichsten Punkten aufgegeben.

Das Loos der altgläubigen Protestanten in Holland ist eben so wenig glänzend. Der neue Protestantismus hat den alten ins Gefängniß geschleppt, vor Gericht gezogen, und öffentliche Blätter berichten aus längerer Zeit, wie die altgläubigen Predikanten um Geld und Freiheit gestraft wur-

den; selbst die Petitionen der Waadtländer - Predikanten an den König von Holland vermochten den Verfolgten kein besseres Schicksal zu bereiten.

Es ist beinahe die Krone auf das ganze Werk, daß die „Darmstädter allg. R. Z.“ in Bewunderung über die „Gewissenhaftigkeit und Offenheit“ J. Lüzberger's, prot. Pfarrer in Nürnberg, sich ergießt, welcher freiwillig sein Amt niederlegte, weil er nach seiner eigenen öffentlichen Erklärung nicht an Christus glaubt, weil er die Bibel nicht für eine göttliche Schrift annimmt und weil er die symbolischen Bücher mit der Bibel nicht in Uebereinstimmung findet.

Tagsatzungsverhandlungen.

Die aargauischen Klöster Muri, Bettingen, Hermetzschwyl, Fahr, Gnadensthal und Maria Krönung, richten das ehrerbietige Ansuchen an die hohe Tagsatzung, daß der hohe Stand Aargau eingeladen werden möchte, das von seinem Gr. Rathe unterm 7. Wintermonat 1835 erlassene Dekret zurückzuziehen, vermöge welchem den besagten Gotteshäusern einerseits die eigene Verwaltung ihres Vermögens entzogen und anderseits die Aufnahme von Novizen untersagt wird. Bekanntermaßen hatten auf der letzten Tagsatzung 10½ Stand sich zu einer entsprechenden Schlußnahme vereinigt. Am 9. d. kam diese Angelegenheit an die Tagesordnung. Wir theilen über die Debatten folgende Hauptmomente aus d. Luz. Ztg. mit, da uns ein eigener Bericht über diese Sitzung nicht zu Gebote steht.

Aargau. Zum zweiten Male nun befindet sich die Tagsatzung im Falle, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen, weil eine von dem Gr. Rathe erlassene Schlußnahme betreffend die Verwaltung des Klostervermögens und die Novizenaufnahme, von den betreffenden Korporationen nicht in schuldigem Gehorsam und schuldiger Treue, sondern in einem abndungswürdigen Oppositionsgeiste angenommen worden ist. Die Gründe alle, welche die Opponenten anführen, sind durchaus gehaltenlos, was die Gesandtschaft von Aargau bereits letztes Jahr satissam und unumstößlich dargethan hat. Nicht erfreulich konnte es für den Gr. Rath des Kantons Aargau sein, zu vernehmen, daß 10 Stände sich zur vorjährigen Schlußnahme verstehen konnten. Es mag aus allgemeiner politischer Abneigung gegen den regenerirten Kanton Aargau geschehen sein. Dieses unangenehme Gefühl hat sich mindestens den Mitgliedern des Gr. Rathes aufdringen müssen. Die übrigen Stände werden inzwischen den Kanton Aargau nicht ungehört verurtheilen wollen. In rechtlicher Beziehung hat Aargau keinen Vorwurf verschuldet. Der Beschluß wegen den Klöstern verletzt im mindesten nicht den so oft und so übel angerufenen Artikel 12 des Bundes. Keine

Regierung hat sich je des Rechtes begeben, hinsichtlich der Verwaltung des Klostergutes, sich auf irgend eine Weise Beschränkung aufzubürden, wodurch das dem Staate zustehende Oberaufsichtsrecht geschmälert würde. Gerade im Interesse der Klöster selbst mußte die Regierung einschreiten, mußte jene Maßregel ergriffen werden. Sie hat sich als eine sehr weise bewährt. Und es wären gegenwärtig noch weit andere Gründe vorhanden, dieselbe zu erlassen, wenn sie nicht schon bereits erlassen worden wäre. Denn es wälten gewisse böse Absichten ob, welche nicht weggeläugnet werden können. In ökonomischer Beziehung hat sich diese Maßregel als wohlthätig gezeigt. Die Einkünfte der Klöster haben sich vermehrt, indem eine gute Verwaltung an die Stelle einer nachlässigen getreten ist. Wenn die Klöster nicht von einem Geiste des Ungehorsams beseelt wären, so würden sie sich eben so wenig gegen diese Verwaltungsmaßregel, als gegen die Verfügung auflehnen, welche ihnen provisorisch untersagt, Novizen aufzunehmen. Denn gerade um ermeszen zu können, in welchem Umfange die Novizenaufnahme zu gestatten sei, mußte und durfte zuerst eine genaue Ausmittlung statt finden und vorangehen. Seitdem nun aber die Klöster vollends die Bahn des Ungehorsams betreten haben, könnte wahrlich der Regierung, ohne daß sie ihre eigene Würde verletzen würde, nicht zugemuthet werden, diese Novizenaufnahme unter obwaltenden Umständen zu gestatten. Die Klöster sollen zuerst in ihre pflichtige Stellung zurücktreten, sich nicht gegen Beschlüsse auflehnen, welche auf einer staatsrechtlichen Basis beruhen; dann, aber auch erst dann mögen sie von Rechten sprechen. Die sogenannte nachträgliche ehrerbietige Vorstellung und Rechtfertigung der aargauischen Klöster an die h. eidg. Tagsatzung ist ein Gewebe von Unwahrheit, Täuschung und Entstellung. Es ist dieses Aktenstück nicht der Ausdruck der Klöster selbst, sondern nur einzelner Individuen derselben, es ist das Produkt von Umtrieben, von auswärtigem Anhang, von weißen und grünen, von gelben und schwarzen Farben. Die Regierung von Aargau hat in einem besondern Kreisschreiben mit amtlicher Wahrheitsliebe die Unhaltbarkeit dieses Machwerkes dargethan. Das Benehmen derselben muß um so eher noch als gerechtfertigt erscheinen, wenn, obwohl im Vorbeigehen nur, an eine bekannte Thatsache erinnert wird, zufolge welcher ein Abbt von Muri sich mit einer Summe von 370,000 Schweizerfranken, die aargauisches Klostergut bilden, pflichtvergesen außer Land begeben, welche Summe zur Stunde noch nicht zurückgebracht worden ist. Ueber die Mittel, diese schuldige Restitution herbeizuführen, will der sprechende Gesandte des Aargau's in diesem Augenblicke des weitern sich nicht einlassen. Er wird von sich aus das Nöthige vorzuführen wissen. Es will vielseitig behauptet werden, das Verlangen der Klöster liege in dem Interessen und in den Wün-

schen des kath. Volkes des Aargau's. Diese Behauptung erscheint aber ungegründet, weil dermalen keine Petitionen zu Gunsten der Klöster vorliegen, und dieses aus dem einfachen Grunde, weil den Klöstern diesmal die Mittel zur Herbeischaffung solcher Petitionen sich entzogen befinden. Es ergibt sich hieraus aber, daß das katholische Volk des Aargau's nicht so sehr mit Leib und Seele an den Klöstern hänge, wie diese es glauben machen wollten. Der Gesandte des Aargaus hat dargethan, daß das Begehren der Klöster in rechtlicher und faktischer Beziehung unstatthaft sei, er wird wissen zu handeln, wie Pflicht es ihm vorschreibt, und wie die Weisheit es verlangt. Die Tagsatzung wird durch Abweisung der Klöster diesen selbst einen größern Dienst erweisen, als wenn sie ihnen immer nur leere Hoffnungen macht. Der Stand Aargau verwahrt seine Souveränitätsrechte und stimmt zur Tagesordnung.

Zürich und Bern finden die Behauptung für ungegründet, daß der Art. 12 verletzt sei, denn es sei Sache der Kantonalregierungen hinsichtlich der Verwaltung des Klostervermögens die gutfindenden Verfügungen zu erlassen.

Uri theilt nicht gleiche Ansichten und Grundsätze. Uri erlaubt sich einige Bemerkungen. Aargau hat die Eingabe der Klöster nicht gehörig gewürdigt, es hat dieselbe nicht mit Gründen zu widerlegen sich die Mühe gegeben. Es ist geschwind gesagt, der Inhalt einer Schrift enthalte nur Unwahrheit und Entstellung. Es müssen Beweise für diese Behauptung vorgelegt werden, und diese sind einmal nicht genugsam vorhanden. Es dürfte eine solche Zumuthung im Namen derjenigen Stände zurückgewiesen werden, welche sich zu Gunsten der Klöster verwenden. Man unterlegt den Klöstern Absichten, die ebenfalls nicht erwiesen sind; man beschuldigt sie, fremde Einmischung hervorzurufen, und ohne allen Grund. Die Klöster, so wie die Stände, welche sich für dieselben verwenden, wollen nichts anderes, als den Art. 12 des beschwornen Bundes aufrecht erhalten. Obwohl der Hr. Gesandte des Aargaus auf der vorjährigen Tagsatzung dieselbe mit einem mehrstündigen Vortrage ermüdete, ist der rechtliche Standpunkt des Geschäftes auch gegenwärtig noch keineswegs verändert. Der Gesandte von Aargau sagt, der Nachtrag sei nur von einigen ränkesüchtigen Pfaffen ausgegangen, die Konventualen wären nicht einstimmig gewesen. Die Regierung von Uri hat die Vorstellungsschriften der Klöster in vollständiger Form und den gehörigen Unterschriften versehen, erhalten. Allerdings möchten diejenigen, als ränkesüchtige Pfaffen betrachtet werden, welche vielleicht hintendrein sich hätten bereden lassen, daß sie nicht beige-stimmt hätten. Es hätte beinahe den Anschein, daß die Regierung von Aargau gegen seine Klöster dasjenige Benehmen nachahmen hätte wollen, welches der Vorort gegen den Kanton Schwyz beobachtet hat; indem nur dem unbefugten Theile

Gehör gegeben werden will. Uri anerkennt aber solche unbefugte sogenannte geschäftsleitende Comites eben so wenig in den Klöstern als im Kanton Schwyz. Uri wiederholt noch einmal die Bemerkung, daß die Behauptung unrichtig sei, als enthalten der Nachtrag und überhaupt die Eingaben der Klöster lauter Unwahrheiten und Entstellungen. Im Gegentheil liegt erwiesen am Tage und Zahlen erhärten es, daß der ökonomische Zustand der Klöster keineswegs in demjenigen zerrütteten Zustande sich befand, wie er von Seite der Regierung von Aargau unrichtiger Weise geschildert wird. Denn es liegt am Tag und kann nicht bestritten werden, daß seit dem Jahr 1806 das gesammte Klostervermögen des Kantons Aargau sich um nichts vermindert, sondern vielmehr um eine Million und einige hundert tausend Franken sich vermehrt hat. Folge einer schlechten Administration kann aber ein Vorschlag nicht sein. Der Vorwurf der Gesandtschaft von Aargau, daß man in die Kantonsouveränität eingreifen wolle, ist eben so unbegründet. Denn sämtliche Bundesglieder haben nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, dafür zu wachen, und selbst nöthigen Falls dafür einzuschreiten, daß die gegenseitig garantirten und verbindlich eingegangenen Bestimmungen aufrecht erhalten werden. Was hätte denn sonst die Gewährleistung einer Verbindlichkeit für eine Bedeutung. Alle Glieder des Bundes haben in erster Linie dafür zu wachen, daß der Bund in allen Theilen unverletzt erhalten werden. Nun will einmal der Bund den Fortbestand der Klöster garantirt wissen. Man sagt: es seien dermalen keine Bittschriften eingegangen, und will hieraus argumentiren, das katholische Volk sei nun nicht mehr für die Klöster gestimmt. Obwohl zu erwarten gewesen wäre, daß diesen eingegangenen Bittschriften Rechnung getragen worden wäre, so läßt sich dennoch dieser Abgang von Bittschriften leicht erklären, wenn man die Verfolgungen kennt, welche diejenigen zu erdulden hatten, welche unter dem Schutze des freien Petitionsrechtes sich berechtigt hielten, solche Bittschriften zu unterzeichnen. In dem Dekrete der Regierung von Aargau liegt einmal eine offenbare Tendenz zur Aufhebung der Klöster. Einstellung des Noviziats ist ein langsamer Tod. Denn die Klöster können nicht anders fortbestehen, als durch Aufnahme von Novizen. Wenn hiezu kommt, daß die Verwaltung des Eigenthums entzogen wird, daß Liegenschaften unter dem Preis veräußert werden, so bestätigen diese Umstände die Tendenz zur Aufhebung der Klöster. Aargau sagt, man müsse sich allen Befehlen einer Regierung unbedingt unterziehen. Allein über die Gewalt des Kantons steht die Gewalt des Bundes. Der Bund muß zum Schutze der einzelnen Kantonsangehörigen, so wie zum Schutze der Korporationen gehandhabt werden. Aargau würde besser thun, gerade heraus zu sagen, was es beabsichtige, statt glauben zu machen, es wolle den Bund um-

gehen. Uri scheut sich keineswegs auszusprechen, daß die Maßregeln Aargau's den Fortbestand der Klöster im höchsten Grad gefährden. Uri stimmt also neuerlich zum vorjährigen Antrag.

Schwynz hat schon in den Tagsatzungen von 1836 und 1837 die aargauischen Klöster gegen die Maßregeln des Gr. Rathes in Schutz genommen. Diese Maßregeln sind in grellem Widerspruche mit dem Art. 12 des Bundes. Der Gr. Rath hat für das gegenwärtige Jahr die diesfalls erteilten Instruktionen und Vollmachten einstimmig bestätigt. Schwynz hält immer an den gleichen Grundsätzen fest. Schwynz wird sich neuerlich die Aufgabe, wenn es auch eine undankbare sein sollte, gefallen lassen, die Rechte der Klöster zu vertheidigen. Der sprechende Gesandte weist nach, daß der klare Sinn und Geist des Art. 12 des Bundes nicht erst nachgewiesen zu werden bedarf: es springt die daherige Bestimmung in die Augen aller derjenigen, die nicht blind scheinen wollen. Wenn Aargau selbst sagt, seine Maßregeln seien alle nur provisorisch, so soll es dieses beweisen. Es darf dieses von ihm gefordert werden, und es kann sehr leicht geschehen, durch Erlassung und Vorlegung eines Gesetzes, welches den billigen Wünschen derjenigen Stände entspricht, die verlangen: daß einerseits den Klöstern die Verwaltung ihres eigenen Vermögens — immerhin unter der nicht bestrittenen Oberaufsicht des Staates — zurückgegeben, und zugleich die Wiederaufnahme von Novizen gestattet werde. Die Sicherheit des Eigenthums erheischt dies, wie der Bund es gewährleistet hat. Der Eid, nach derjenigen feierlichen Auslegung, welcher der sprechende Gesandte von Schwynz persönlich beigewohnt hat, macht es allen Ständen zur Pflicht, in diesem Sinne zu handeln. Der Abgang von Bittschriften hat aus den angebrachten Gründen nichts zu bedeuten. Die Klöster haben wegen ihrer Verwaltung keine Gründe gegeben zur Bevogtung, sondern vielmehr zur Belassung in ihrem rechtmäßigen Verwaltungsbefugnisse. Seitdem ihnen Anno 1806 die Selbstverwaltung ihres Vermögens wieder anheim gestellt worden, haben sie ein reines Kapital von 1,600,000 Fr. vorgeschlagen. Aargau hat nicht bloß zu sagen, daß die Klöster schlecht gehaust haben, man muß die Sache beweisen. — Auch dagegen muß der Gesandte von Schwynz instruktionsgemäß sich aussprechen, daß den Klöstern des Aargaus die Erziehung und Bildung der Jugend entzogen worden ist.

Unterwalden. Der Gesandte bestätigt Namens beider Kantonstheile und aus Auftrag seiner Kommitentten, daß es der feste und entschlossene Wille des Standes Unterwalden sei, an der Aufrechthaltung des §. 12 des Bundes unabänderlich fest zu halten. Nicht nur aber der Bund, den alle Kantone die Pflicht haben, aufrecht zu erhalten, sondern die eigene Kantonsverfassung des Aargaus macht es

diesem Stande zur Pflicht, den Klöstern die Verwaltung ihres Eigenthums und ihres ungetrübten Fortbestandes zu gewähren. Denn das Eigenthum ist gesichert und darf auf keine Weise gefährdet werden. Das Verbot der Novizenaufnahme streitet schnurstraks gegen den Fortbestand der Klöster. Ueberhaupt beurfundet die doppelte Maßregel, welche von Seiten des Gr. Rathes des Kantons Aargau in Betreff seiner Klöster getroffen worden ist, eine Handlungsweise, wodurch die katholische Bevölkerung in ihren Rechten gefährdet und beunruhigt wird. Die Regierung von Aargau muß zur Zurückziehung des Dekretes vom 7. Nov. 1835 angehalten werden. Der Gesandte von Aargau hat einen so hohen Werth auf den Umstand setzen wollen, daß der Abbt von Muri mit einer Summe von 370,000 Fr. das Kloster, dessen natürlicher und rechtmäßiger erster Verwalter er ist, verlassen hat, und unter den Augen der Regierung von Unterwalden im Kloster Engelberg sich aufhält. Wegen dem Aufenthalt des Abbtens auf Unterwaldner'schem Gebiete fürchtet die Regierung des sprechenden Gesandten keine Maßregeln der Regierung von Aargau. — Der Abbt von Engelberg hat erklärt, daß er jeden Augenblick bereit sei, dieses Vermögen des Klosters Muri wieder zurückzustellen dahin, wo es hingehört, sobald dem Kloster, dem Eigenthümer, das ihm und zwar ihm allein zustehende Verwaltungsrecht wieder eingeräumt sein werde. Der Abbt ist selbst erbietig, das von ihm nach dem Kloster Engelberg transportirte Guthaben des Klosters Muri in dritte Hände zu deponiren. Schließlich muß der Gesandte von Obwalden die weitere Bemerkung noch beifügen, daß der Abbt von Muri sehr zurückgezogen lebt im Kloster Engelberg. Er widmet sich der Bildung der Jugend in klösterlicher Zurückgezogenheit, während der von der aarg. Regierung bestellte Klosterverwalter vier-spännig in der Welt herumkutschirt.

Zug wie Uri, Schwynz und Unterwalden.

Glarus findet keinen Stoff zum Eintreten.

Freiburg. Der Gesandte von Freiburg empfindet ein schmerzliches Gefühl, wenn er sehen muß, daß es in einem eidgenössischen Mitlande Ursachen und Veranlassungen zur Beunruhigung des Volkes gebe, während dem man eher darauf hinarbeiten sollte, zur Beruhigung und zur Befriedigung des Volkes zuwirken. Will Aargau wirklich von wohlwollenden Gesinnungen gegen seine katholische Bevölkerung beseelt sein, will Aargau wirklich in getreuem Sinne, in Uebereinstimmung mit diesen Ansichten handeln, will Aargau im wahren Sinne des Wortes eine ächte patriotische Handlungsweise betheiligen, so möge Aargau den Zustand der Dinge fortbestehen zu lassen bald möglichst aufhören, welcher mit den Tagesgesinnungen im Widerspruche sich befindet. Es giebt Institute in der Schweiz, deren Existenz durch den Bund, durch die Gesetze der Kantone selbst ge-

währleistet sind. Die Zeit und die Entwicklungen, welche sie mit sich bringt, mögen vielleicht diese Institutionen ins Grab rufen. Gegenwärtig aber noch bestehen sie in vollem Leben, und in der Ueberzeugung eines großen Theils der schweizerischen Bevölkerung sprechen sich lebhafteste Wünsche für ihre rechtlich begründete Fortexistenz aus. Wenn es dem Kanton Aargau ernstlich daran liegt, den Fortbestand der Klöster zu sichern, so hat er ein leichtes Mittel an der Hand, einen Beweis hiefür an den Tag zu geben. Der Gesandte von Freiburg erneuert sein vorjähriges Votum.

Solothurn. Die Klöster sagen, daß der Bund verlegt worden sei durch das Dekret des Gr. Raths von Aargau vom 7. November 1835. Der Gesandte von Solothurn glaubt nicht durch das Dargebrachte, daß etwas dergleichen geschehen sei. Es wäre aber allerdings zu wünschen, daß der Stand Aargau nicht länger zögern würde, ein Gesetz über die Novizenaufnahme zu erlassen und vorzulegen; denn das muß doch auch angenommen werden, daß, wenn die Novizenaufnahme während zwei oder drei Decennien suspendirt wäre, die Klöster von sich selbst aufhören müßten, fortzubestehen.

Basel-Landschaft bemerkt, daß der Enthusiasmus im Kanton Aargau zu Gunsten der Klöster wesentlich sich vermindert haben müsse, indem gegenwärtig keine Bittschriften mehr für dieselben vorliegen. Der Gesandte hätte geglaubt, daß man ohnehin Geschäfte genug zu behandeln gehabt hätte, ohne sich wiederholt mit dieser Angelegenheit abgeben zu müssen. Die Instruktionsbehörde von Basel-Landschaft hat inzwischen nicht ermangelt, dem Gegenstand volle Aufmerksamkeit zu widmen. Sie hat sich in erster Linie überzeugt, daß die geistlichen Schwestern und Brüder, welche einem Kloster angehören, nichts weniger als eigentliche Eigenthümer des Klostergutes seien, sie sind nur Bewohner des Klosters und bloße Nutznießer des Klostergutes. Etwas weiteres zu besitzen, dürfen sie gar nicht behaupten. Der Staat hat in vollem Maasse das Oberaufsichtsrecht und in Folge dessen, je nach Umständen, auch das unbedingte Verwaltungsrecht auszuüben. Wenn also die Klöster nur das Nutznießungsrecht besitzen, so kann und muß ihr Vermögen nicht als Privateigenthum, sondern als ein Gemeingut betrachtet werden. Der Vorwurf gegen die Entziehung der Verwaltung ist also einfach von der Hand zu weisen. Eben so verhält es sich mit dem Vorwurfe gegen die Novizenaufnahme, denn diese letztere steht in unmittelbarer Verwandtschaft mit der Verwaltung des Vermögens. Dem betreffenden Kantone allein kann es zustehen, zu entscheiden, ob und in welchem Maße die Novizen-Aufnahme zu gestatten sei.

(Der Schlussbericht über diese Sitzung folgt.)

Als in der Sitzung vom 10. dieses Monats die Ansprache der Stände Uri, Schwyz und Unterwalden auf

das thurgauische Kloster Paradies zur Sprache kamen, berief sich Uri auf die vorjährige Tagsatzungsverhandlung und auf die betreffenden Altensstücke; die reklamirenden Stände halten sich jedoch nicht bloß für berechtigt, sondern auch für verpflichtet, das Kloster Paradies zu schützen. Das Kloster ist nie als aufgehoben erklärt worden, es hat wiederholt mit Wissen und Genehmigung der Regierung Nebbtissen-Wahlen vorgenommen, die Regierung hat an dasselbe sogar Schuldforderungen gemacht und sich von ihm Schuldtitel ausstellen und sie bezahlen lassen. Wäre aber das Kloster aufgehoben und die Frauen lediglich pensionirt gewesen, hätte wohl alles dieses statt haben können? Es ergibt sich also wohl deutlich, daß das Kloster nicht aufgehoben war, als die Bundesurkunde im J. 1815 ins Leben trat, und auch dieses Kloster ist also durch deren zwölften Artikel wie alle übrigen in die Garantie aufgenommen worden; es besteht also noch jetzt in seinen Rechten, und das allein ist hier entscheidend, wenn nicht das Recht des Stärkern hier geltend gemacht werden soll. Sonderbar ist auch, daß der thurg. Regierung erst im J. 1836 der Einfall gekommen, Paradies sei schon früher aufgehoben worden; ein unheimlicher Gedanke soll sogar den Käufern dieser Klostergüter Mißtrauen eingeflößt haben, das sie Vorsorgen treffen ließ. Gestern hat man behauptet, die Souveränität der Kantone müsse geschützt bleiben und diese leide keine Einsprache anderer Kantone in solchen Dingen; wenn nun aber die Tagsatzung zu entscheiden hat, ob der 12. Bundesartikel verletzt sei oder nicht, so muß dieselbe auch darüber eintreten können, hat sie aber nicht zu entscheiden, wozu ist denn dieser zwölfte Artikel? Luzern hat gestern in Betreff dieser Gewährleistung den Begriff aufgestellt, daß ein Stand wohl das Recht, aber nicht die Pflicht habe, die Gewährleistung der Klöster zu unterstützen; nun aber ist der angerufene Artikel klar, und wenn sich Mehrere anheischig machen, irgend etwas zu gewährleisten, so übernehmen sie damit nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, die Gewährleistung zu halten; nach obiger Behauptung wäre aber alle Gewährleistung des Bundes aufgehoben. Uri wiederholt seine vorjährigen Anträge und will nun nur noch vom Stand Thurgau vernehmen, was derselbe seither für Maßnahmen getroffen haben möge. Nachdem Schwyz und Unterwalden ganz kurz ihre Vertheidigung gefaßt, antwortete

Thurgau: Im J. 1804 sei dieses Kloster aufgehoben und die Personen pensionirt worden; im Dekret vom 9. Mai 1806 seien alle damals bestehenden Klöster aufgezählt, Paradies aber nicht, und kein Gesetz lasse sich nachweisen, durch welches dieses Kloster später wieder hergestellt worden wäre, und nur die Gesetze geben hier den Entscheid, nicht aber die Wahl einer Nebbtissin, um die sich der Staat nichts kümmert, wie er es auch der jetzigen Nebbtissin nicht wehrt

sich als solche zu geriren; das Kloster ist nie säkularisirt, d. h. das Klostergut ist nie zu gemeinem Staatsgut erklärt, sondern ausdrücklich für Kirchen, Schulen und Armenzwecke bestimmt und eigens verwaltet worden, weshalb ein solches Verhältniß jetzt noch möglich wäre, daß der Staat an diesen Fond oder umgekehrt Schuldner werden könnte. Als nach der Theilung und Aufhebung dieses Klosters durch die Reformation, die fünf kath. Orte dasselbe wieder herstellten, behielten sie sich nur das Kasvogteirecht, nicht aber das Privateigenthumsrecht desselben vor, und Luzern und Zug haben wohl rathsamer gethan, keine Ansprüche auf dasselbe zu erheben (worauf Zug antwortete: es betrachte Paradies noch nicht als aufgehoben, somit sei es auch nicht an der Zeit, Ansprüche auf dieses Gut zu machen). Seither sei nichts anderes geschehen, als daß die Liquidation des schon im J. 1804 aufgehobenen Klosters im J. 1836 vorgenommen und die Pension, statt in Naturalien, in Geld abgeliefert werde, welche die Abbtissin in der Summe von 1000 Gl. jährl. beziehe sammt Wohnung in einem Flügel des Klosters. Zum Beweis, wie die Regierung die Bestimmung des Gutes zu ehren wisse, habe sie 20000 Gl. für den Unterhalt der dortigen kath. Kirche ausgeschossen, obschon keine eigene Kirchengemeinde sich dort befinde, und ein Drittel des Vermögens sei zum voraus für die Katholiken bestimmt, das übrige werde unter beide Konfessionen gemeinsam vertheilt.

Die „ehrerbietige Vorstellung der thurgauischen Stifte und Klöster an die h. Tagsatzung“ wurde vom Kanzler Amrhyn so verlesen, daß, wer sie nicht ohnedies kannte, wohl keinen einzigen Satz derselben hätte verstehen können. Hr. Kern bemerkte auf dieselbe: er halte sich nicht verpflichtet, einzelnen Korporationen oder Individuen gegenüber seinen Stand zu vertreten, da nur die Stände unter sich gegenseitig Verpflichtungen eingegangen haben! Die thurg. Regierung habe bei der Wiederaufrichtung der Klöster zugleich die Bedingungen angegeben, unter denen sie bestehen dürfen, wenn sie sich nämlich für Schulen, Kirche oder die Armen nützlich erweisen, und auch nur so seien dieselben im Bund garantirt worden, weil sie nie anders bestanden haben. Die Klöster berufen sich auf eine Menge Petitionen, durch welche das kath. Volk im Thurgau die Erhaltung der Klöster verlangt habe; allein diese Petitionen waren nur gegen die im Gr. Rath angeregte Tendenz eingereicht worden, daß man die Klöster gänzlich aufheben wolle, nie aber gegen das Dekret des Gr. Rathes, gegen welches die Klöster jetzt Klage führen. Die Klöster haben alle möglichen Belege für ihre Behauptungen gesammelt, nur den thurg. Großrathsbeschluß nicht, welcher die Motive und in diesen Motiven selbst schon die Widerlegung ihrer Behauptungen enthält. Sie läugnen die Verminderung ihres Ver-

mögens. Nun aber hat sich aus den von den Kommissarien der Regierung angestellten genauen Untersuchungen ergeben, daß sie einen Rückschlag von mehr als 400,000 Gl. gemacht haben. Aus genauen Berechnungen ergab sich, daß das Klostervermögen in den letzten zehn Jahren jährlich um 10,000 Gl. vermindert wurde, so daß es allmählig ganz verschwunden wäre, weshalb es Pflicht der Regierung war, für Erhaltung desselben durch eine eigene Administration zu sorgen. Ittingen, welches ungeheure Kapitalien besaß, führte nicht einmal ein Kapitalbuch; Katharinenthal, welches im J. 1804 noch 300,000 Gl. besaß, hat bis zum Jahr 1830 einen Rückschlag von 100,000 Gl. gemacht, ja der Rückschlag war immer in dem Maaße größer, je mehr die Klöster durch Ablösung der Zehnten und Grundzinsen baares Geld in die Hand bekamen, welches dann nicht wieder angeliehen wurde. Das ist also der Grund, warum die Staatsadministration angeordnet wurde; die Klage über diese Administration ist aber die Hauptklage der Klöster, und diese fällt durch die angeführten unumstößlichen Beweise durch Zahlen in sich selbst zusammen. Die Klöster beklagen sich ferner, daß ihnen sogar das Nuznießungsrecht entzogen sei. Dieses Recht ist ihnen aber nie entzogen worden, und sie benützen dasselbe auch im vollsten Maaße. Belege könnte man dafür anführen, die ich jedoch nicht anführen will, um nicht ärgerliche Dinge aufzutischen; nur das will ich bemerken, daß ein einziges Kloster in 5 Monaten die Summe von 8595 Gl. nur allein für den innern Hausbedarf ausgegeben hat. Ihre dritte Klage geht auf die Veräußerung der Liegenschaften. Aber eben um eine weisere Administration einzuführen, mußte man dies thun; so hatte Ittingen einen Hof, welcher jährlich 200 Gl. rentirte; beim Verkauf galt er 11000 Gl.; Fischingen einen solchen, der nur 22 Gl. jährlich ertrug, beim Verkauf galt er über 5000 Gl. Ob nun die neue Administration nicht günstig sein werde, das zu würdigen, ist die Zeit ihrer Anwendung noch zu kurz, und sollte dieses Mittel nicht zureichen, so wird man allerdings darauf bedacht sein müssen, den innern Hausbedarf der Klöster noch zu beschränken. Die Novizenaufnahme hängt mit der Dekonomie innigst zusammen, und da das Vermögen sich nicht mehr zureichend erwies, mußte das Noviziat nothwendig suspendirt werden. Eine fernere Klage geht auf Art. 10. des Dekrets, welcher den jährlichen Vermögensvorschuß für Kirchen-, Schul- und Armengut verwendbar erklärt. Es giebt aber der Gr. Rath hierüber selbst die beste Erläuterung, daß der Sinn dieses Artikels nicht der ist, als wenn ein solcher Vorschuß jedenfalls für diese Zwecke verwendet werden müßte, sondern es ist damit nur die Vollmacht solcher Verfügung ausgesprochen, der Kl. Rath aber ist vom Gr. Rath beauftragt, einen Antrag zu stellen, ob und wie solche Beiträge für Schulen, Kirchen und Arme zu machen seien; das Recht hiefür läßt Thurgau sich so wenig entziehen als andere Kantone, die jetzt für die Klöster in die Schranken treten und gegen dieselben das gleiche thun. — Da diese Angelegenheit nun schon zu wiederholten Malen war verhandelt worden, auch auf die angeführten Zahlen ohne weitere Auskunft von der andern Seite nicht wohl geantwortet werden konnte, war die Diskussion ziemlich kurz und wir führen nur einige Bemerkungen von Baselstadt an.

Zürich hatte höhnisch bemerkt: wenn man solche Petitionen anzunehmen anfange, so werde man bald für allerhand Forderungen Petitionen erhalten. Hierauf bemerkt Baselstadt: Es kenne nur zwei Gattungen von Petitionärs, welche auf Garantie Anspruch machen dürfen, nämlich die Klöster und die helvetischen Gläubiger, welchen man im Art. 12 und 13 des Bundes zur Beruhigung eine Gewährleistung glaubte geben zu müssen. Im J. 1836 habe der Papst die gegebene Garantie in Anspruch genommen, er wurde abgewiesen; die Klöster wurden mit dieser Forderung ebenfalls abgewiesen; als vor einigen Tagen in der Angelegenheit des Klosters Pfäfers die Mitstände behaupteten, auch sie haben bei der Aufhebung eines Klosters mitzusprechen, fand man die Sache anders als jetzt. Der vom thurgauischen Gesandten über den Sinn des Großrathsbeschlusses gegebenen Erklärungen ungeachtet, ergiebt es sich doch wieder, daß derselbe im gleichen Verhältniß ist, wie bei Aargau. Die Staatsadministration ist von der Art, daß den Klöstern der nöthigste Hausbedarf verabreicht wird, wie sie ihn für den Unterhalt des Körpers allenfalls bedürfen, aber es sind ihnen auch keine Mittel gelassen, sich ferner nützlich zu machen und irgendwas zu leisten. Wie man auch das Dekret erläutern mag, es lautet nun einmal so, daß der ganze allfällige Vermögensvorschlag für fremde Zwecke verwendbar ist. Das Noviziat endlich ist ganz aufgehoben, und seit Erlaß jenes Dekrets sind noch gar keine gesetzliche Bestimmungen über Novizenaufnahme erlassen worden. Was könnte man wohl thun, um die völlige Säkularisation durchzuführen, was hier nicht schon gethan wäre? Wenn doch die Klöster gefehlt haben, warum hat die Regierung gar nichts gethan, um sie für eine Verbesserung ihrer Verhältnisse anzuweisen, bevor sie diese Maßnahmen getroffen hat? und diese Maßnahmen sind nicht etwa bloß gegen einzelne Klöster angewendet worden, denen man eine fehlerhafte Administration vorwirft, sondern gegen alle ohne Ausnahme, auch gegen die unschuldigsten, und dies beweist wohl, wie man dieselbe anzusehen habe.

St. Gallen glaubte: wenn die Klöster wären, wie Neuenburg in idealer, fast idyllischer Darstellung sie geschildert, so könnte man mit denselben wohl sich versöhnen, wenn man sie aber in der Nähe kennen gelernt, so stelle sich die Sache anders heraus.

Thurgau ließ am Ende noch die Hoffnung fassen, es werde mit der Zeit noch ein Noviziatgesetz erlassen, wie es die Regierung in ihrem Interesse finden möge. —

Die Sache ist nun so, daß wir über die Klöster nächstes Jahr wieder Erörterungen zu erwarten haben werden. Wir erlauben uns die so nahe liegende Bemerkung. Die Freunde des Liberalismus, welche in Schwyz einen andern Zustand durch die jüngsten Vorfälle herbeigeführt wünschten, und auch Männer, die für Schwyz günstiger gestimmt sind, vereinigen sich doch in der Meinung: dadurch, daß sich der Vorort in die schwyzerschen Angelegenheiten gemischt, Schwyz aber dagegen protestirt habe, sei die Sache als eine streitige Angelegenheit bei einem höhern Richter anhängig gemacht worden, und bis dieser entschieden hätte, sollte von beiden Seiten nichts weiter geschehen. Hier treten die Klöster gegen ihre Kantonsregierungen auf, die Tagsatzung hat ohne Widerrede die Klage angenommen. Warum soll nun in diesem Falle nicht jedes weitere Fortfahren der Kantonsregierungen sistirt, die Regierungen für ihr Procediren ver-

antwortlich gemacht werden? Die Zeit ist zu kurz, als daß man bei allem guten Willen schon wieder vergessen könnte, was so eben erst geschehen ist.

Die Klagen des thurgautischen Klosters Münsterlingen wegen Errichtung einer Krankenanstalt in diesem Kloster, und die des Klosters Rheinau gegen den Verkauf der Herrschaft Mammern hatte eben so wenig als die vorhergehenden irgend einen Erfolg.

Glarus erhält am 13. d. die von dem rückständigen Ständen nachgesuchte Verfassungsgarantie von dem Stände Freiburg; aber selbst dieser, so wie alle übrigen verweigernden Stände machten aufmerksam, wie diese Verfassung auf ungesegliche Weise zum Nachtheil der Katholiken eingeführt, insbesondere aber, wie in derselben den Katholiken freie Ausübung ihrer Religion verheißen worden, womit aber gänzlich im Widerspruche stehe, daß man den Geistlichen einen unsatthastigen Eid abfordere, daß man sie deshalb vor Gericht stelle, den Katholiken ihre Geistlichen entziehe und sie vom Verband mit dem Bischof löstrenne. Beweis für all dieses liefere die Inschrift des Hochw. Bischofs und des Stillstandes von Nâfels, der größten kathol. Gemeinde in Glarus. Freiburg wollte während den betrübenden Vorfällen im Laufe des Jahres sich für die Katholiken bei der Regierung von Glarus verwenden, aber es erhielt eine Antwort in einem höchst beleidigenden Tone, der dem Bestreben für Erhaltung des Friedens gar nicht entsprach. Der Gesandte von Glarus erwiderte hierauf: die gesetzliche Mehrheit von 12 Ständen habe die neue Verfassung schon garantirt, die Katholiken selbst sich in dieselbe gefügt, somit sei eine Einmischung anderer Stände in die innere Angelegenheit des Kantons Glarus unzulässig. Die Entschiedenheit der Antwort der Regierung von Glarus auf das Schreiben Freiburgs rühre daher, weil man gewußt, daß die liberale Partei in Freiburg damit nicht einverstanden sei, und man von der Gegenpartei nicht geneigt sei Lektionen anzunehmen. Ueber die religiöse Frage behielt sowohl Glarus als die andern Stände sich vor, bei einer andern Veranlassung zu sprechen.

Kirchliche Nachrichten.

Solothurn. Der bekannte ehemalige Professor Jos. Hugi machte in N. 101. des Soloth. Blattes (23 Dez. 1837.) dem Publikum seine Apostasie (Abfall vom katholischen Glauben) kund, und wendete dabei auf sich unter anderm die Worte des hl. Paulus an: „Darum richtet nicht vor der Zeit, bis der Herr kommt, welcher das im Finstern Verborgene ans Licht bringen und die Anschläge der Herzen offenbaren wird.“ (1. Kor. 4, 5.) — Mit Jubel ward diese Apostasie vom Schweizer-Vote und andern liberalen Zeitungen verkündet, und der protestantischen Kirche zu solchem Erwerbe Glück gewünscht. Nun hat der Herr „das im Finstern Verborgene“ schon ans Licht gebracht:

Priester Hugi apostasirte Ende Dezember 1837.

„ „ machte Hochzeit gegen Ende März 1838.

„ „ ward von seiner Frau mit einem jungen Hugi begabet Anfangs Juli 1838.

Das Kind wurde (aller Rücksicht für christliche Ehrbarkeit zu Troß) in allem Pompe zur Taufe getragen den 9. August.